

**Satzung über die Wertstoff- u. Abfallwirtschaft in der Stadt
Beckum vom 12. Dezember 1991; 10. Änderung 16. Dezember 2004**

(Gegenüberstellung bisherige – neue Fassung mit Erläuterungen)

<u>Bisherige Fassung:</u>	<u>Neue Fassung:</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben</p> <p>(3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis übertragen worden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sortierung, Behandlung und Verwertung von Abfällen zur Verwertung (Altpapier, Altmetall, Schrott, Elektroschrott). 2. Sortierung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben</p> <p>(3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis übertragen worden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sortierung, Behandlung und Verwertung von Abfällen zur Verwertung (Altmetall, Schrott). 	<p>Anpassung an geänderte Zuständigkeit</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Einsammeln und Befördern <ol style="list-style-type: none"> a) – c) 2. das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und das Gewinnen von Stoffen, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) von Altglas und Altpapier (Wertstoffe) b) von Kunststoff-, Verbund- und Styroporverpackungen (Leichtstoffe) und Metall c) von sperrigen Wertstoffen d) von Elektronikschrott 3. das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von schadstoffhaltigen Abfällen. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Einsammeln und Befördern <ol style="list-style-type: none"> a) – c) d) von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, zur vom Kreis bestimmten Entsorgungsanlage e) von Elektronikschrott zur vom Kreis bestimmten Entsorgungsanlage 2. das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und das Gewinnen von Stoffen, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) von sperrigen Wertstoffen und Metallen b) von Elektronikschrott 3. das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen, 	<p>Anpassung an geänderte Zuständigkeit</p> <p>Anpassung an geänderte Zuständigkeit</p> <p>Anpassung an geänderte Zuständigkeit</p>

<p>Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine Grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllbehälter, Bioabfallbehälter, Papiertonne), durch Grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, sperrige Wertstoffe, Elektroschrott, Gelber Sack, Glassack) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Abfällen über den Recyclinghof).</p> <p>(2)</p> <p>(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen, wie Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbandstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH). Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmern tätig. Das Duale System ist formalrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgung.</p>	<p>Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine Grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllbehälter, Bioabfallbehälter, Papiertonne), durch Grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, sperrige Wertstoffe, Elektroschrott, sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Abfällen über den Recyclinghof).</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen, wie Glas, Papier / Pappe / Karton (Verpackungsanteil), Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG (DSD). Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig. Das Duale System ist formalrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgung.</p>	<p>Klarstellung DSD</p>
--	---	-------------------------

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p><u>Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen</u></p> <p>(1) Abfälle aus Haushaltungen oder von vergleichbaren Benutzergruppen nicht gewerblicher Art, die in geringen Mengen anfallen und wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt am Schadstoffmobil angenommen und entsorgt. Dies gilt auch für Kleinmengen . . . ,</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p><u>Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen</u></p> <p>(1) Abfälle aus Haushaltungen oder von vergleichbaren Benutzergruppen nicht gewerblicher Art, die in geringen Mengen anfallen und wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden von der Stadt am Schadstoffmobil angenommen und der Entsorgung durch den Kreis zugeführt. Dies gilt auch für Kleinmengen . . . ,</p>	<p>Anpassung an geänderte Zuständigkeit</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p><u>Anschluss- und Benutzungsrecht</u></p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle</p> <p>a) . . .</p> <p>b) . . .</p> <p>c) in Form von Sperrgut, sperrigen Wertstoffen, Elektronikschrott, Kühlgeräten und Restmüll der städtischen Abfallentsorgung ab Grundstück zu überlassen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p><u>Anschluss- und Benutzungsrecht</u></p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle</p> <p>a) . . .</p> <p>b) . . .</p> <p>c) in Form von Sperrgut, sperrigen Wertstoffen, Elektronikschrott, und Restmüll der städtischen Abfallentsorgung ab Grundstück zu überlassen</p>	<p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p><u>Anschluss- und Benutzungszwang</u></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, von privaten Haushaltungen zu Wohn- oder anderen vergleichbaren Zwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p><u>Anschluss- und Benutzungszwang</u></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt/Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle</p>	<p>Umsetzung Gewerbeabfallverordnung auf der Basis der Empfehlungen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindefundes NRW</p>

<p>(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.</p> <p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang (Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der z.Z. gültigen Fassung.</p>	<p>zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.</p> <p>(3) Der Anschluß- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen</p>	<p>Umsetzung GewerbeabfallV</p> <p>Umsetzung GewerbeabfallV</p>
---	---	---

<p>(4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).</p> <p>(5) Die Abfallbesitzer haben</p> <p>Wertstoffe wie Altglas und Altpapier in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen oder Altpapier gebündelt zur Abholung bereitzustellen oder Altglas zu den aufgestellten Depotcontainern auf privaten Flächen zu bringen oder caritativen Sammlungen oder direkt einer Wiederverwertung zuzuführen,</p> <p>Leichtstoffe wie Kunststoff-, Verbund- und Styroporverpackungen in Leichtstoffsäcken ("Gelben Säcken") zur Abholung bereitzustellen,</p> <p>Metallverpackungen und Altmetall in Leichtstoffsäcke ("Gelben Säcken") zur Abholung bereitzustellen,</p> <p>schadstoffhaltige Abfälle am Schadstoffmobil abzugeben,</p> <p>Sperrgut und sperrige Wertstoffe jeweils im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen und sperrige Grünabfälle und Kühlgeräte auf dem Recyclinghof Beckum anzuliefern,</p> <p>Elektronikschrott im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen oder zu den von der Stadt benannten Annahmestellen zu bringen,</p> <p>Bioabfall in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter einzufüllen,</p> <p>Restmüll in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter</p>	<p>und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.</p> <p>(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle.</p> <p>(5) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).</p> <p>(6) Die Abfallbesitzer haben</p> <p>Wertstoffe wie Altpapier in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen, Altglas zu den aufgestellten Depotcontainern auf privaten Flächen zu bringen</p> <p>Leichtstoffe wie Kunststoff-, Verbund- und Styroporverpackungen in Leichtstoffsäcken ("Gelben Säcken") zur Abholung bereitzustellen,</p> <p>Metallverpackungen in Leichtstoffsäcken ("Gelben Säcken") zur Abholung bereitzustellen,</p> <p>schadstoffhaltige Abfälle am Schadstoffmobil abzugeben,</p> <p>Sperrgut, Altholz, Altmetall und sperrige Wertstoffe jeweils im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen und sperrige Grünabfälle und Kühlgeräte auf dem Recyclinghof Beckum anzuliefern,</p> <p>Elektronikschrott im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen oder zu den von der Stadt benannten Annahmestellen zu bringen,</p> <p>Bioabfall in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter einzufüllen,</p> <p>Restmüll in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter</p>	<p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p> <p>Redaktionelle Überarbeitung</p>
--	---	--

<p>einzufüllen.</p> <p>(6) Altkleider und Alttextilien etc. sollen caritativen Sammlungen oder einer zugelassenen Wiederverwertung zugeführt werden.</p> <p>(7) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle nach Art und Menge mit in Haushalten anfallenden Abfällen vergleichbar sind oder auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern (§ 9) gesammelt werden können.</p>	<p>einzufüllen.</p> <p>(7) Altkleider und Alttextilien etc. sollen caritativen Sammlungen oder einer zugelassenen Wiederverwertung zugeführt werden.</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Abfallbehälter</u></p> <p>(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:</p> <p>a) <u>für Restmüll:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 80-Liter-Müllgroßbehälter (MGB) - 120-Liter-Müllgroßbehälter (MGB) - 240-Liter-Müllgroßbehälter (MGB) - 1100 Liter Müllgroßbehälter (MGB) 1,1 cbm-Container <p>b) <u>für Bioabfälle (braune Biotonne):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 120 Liter-Müllgroßbehälter (MGB) - 240 Liter-Müllgroßbehälter (MGB) <p style="text-align: center;">Die Behälter sind mit der jeweiligen Abfuhrmarke zu kennzeichnen.</p> <p>c) <u>für Wertstoffe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - für Altpapier - 240 Liter Müllgroßbehälter (MGB) mit blauem Deckel (Papiertonne); alternativ ist in Einzelfällen (z. B. geeigneter Stellplatz nicht vorhanden o. Ä..) auch die Papiersammlung als Bündel zulässig - für Altglas Wertstoffsäcke mit 70 l Fassungsvermögen oder Depotcontainer - für Altmetall Leichtstoffsäcke (Gelbe Säcke) mit 90 l Fassungsvermögen. <p>d) <u>für Leichtstoffe:</u></p> <p>Leichtstoffsäcke ("Gelbe Säcke") mit 90 l Fassungsvermögen.</p> <p>(2) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Abfallbehälter</u></p> <p>(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:</p> <p>a) <u>...für Restmüll:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 80-Liter-Müllgroßbehälter (MGB) - 120-Liter-Müllgroßbehälter (MGB) - 240-Liter-Müllgroßbehälter (MGB) - 1100 Liter Müllgroßbehälter (MGB) 1,1 cbm-Container <p>b) <u>für Bioabfälle (braune Biotonne):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 120 Liter-Müllgroßbehälter (MGB) - 240 Liter-Müllgroßbehälter (MGB) <p>c) <u>für Altpapier (Papiertonne mit blauem Deckel):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 240 Liter-Müllgroßbehälter (MGB) - 1100 Liter-Müllgroßbehälter (MGB) <p style="text-align: center;">Die Behälter sind mit der jeweiligen Abfuhrmarke zu kennzeichnen.</p> <p>d) <u>für Wertstoffe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - für Altglas Depotcontainer - für Altmetall aus Verpackungen Leichtstoffsäcke (Gelbe Säcke) mit 90 l Fassungsvermögen. <p>e) <u>für Leichtstoffe:</u></p> <p>Leichtstoffsäcke ("Gelbe Säcke") mit 90 l Fassungsvermögen.</p> <p>(2) ...</p>	<p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p> <p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p> <p>Klarstellung DSD</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter für</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter für</p>	

Restmüll	Restmüll	
<p>(1) Es sind auf dem Grundstück so viele Abfallbehälter für Bioabfall nach § 9 Abs. 1 bereitzustellen, dass sämtliche anfallenden Bioabfälle entsorgt werden können, mindestens jedoch ein Abfallbehälter für Bioabfall.</p> <p>(2) Das Mindestvolumen für Bioabfälle je Grundstück beträgt 10 Liter pro Einwohner und Woche. Auf Antrag kann im Einzelfall eine Befreiung vom Mindestvolumen erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die anfallenden Bioabfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung (z.B. Eigenkompostierung) oder Entsorgung zugeführt werden. Dieses ist zu erläutern und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p>	<p>(1) Es sind auf dem Grundstück so viel Abfallbehälter für Restmüll nach § 9 Abs. 1 bereitzustellen, dass sämtliche anfallenden Abfälle entsorgt werden können, mindestens ist jedoch ein Abfallbehälter für Restmüll vorzuhalten.</p> <p>(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.</p> <p>(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Umsetzung GewerbeabfallV</p> <p>Umsetzung GewerbeabfallV</p>
<p>(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.</p>	<p>Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt/Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p> <p>Einwohnerequivalente werden in Abhängigkeit von Unternehmensart / Institution nach folgender Regelung festgestellt:</p> <p>a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen</p>	<p>Umsetzung GewerbeabfallV</p> <p>Umsetzung GewerbeabfallV</p>

	<p>je Platz 1 Einwohnergleichwert</p> <p>b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter je 3 Beschäftigte 1 Einwohnergleichwert</p> <p>c) Schulen, Kindergärten je 10 Schüler / Kinder 1 Einwohnergleichwert</p> <p>d) Speisewirtschaften, Imbissstuben je Beschäftigten 4 Einwohnergleichwerte</p> <p>e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen je Beschäftigten 2 Einwohnergleichwerte</p> <p>f) Beherbergungsbetriebe je 4 Betten 1 Einwohnergleichwert</p> <p>g) Lebensmitteleinzel- und -großhandel je Beschäftigten 2 Einwohnergleichwerte</p> <p>h) sonstiger Einzel- und Großhandel je Beschäftigten 0,5 Einwohnergleichwerte</p> <p>i) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe je Beschäftigten 0,5 Einwohnergleichwerte</p> <p>(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt. 44)</p> <p>(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen</p>	<p>Umsetzung GewerbeabfallV</p> <p>Umsetzung GewerbeabfallV</p>
--	--	---

<p>(4) Für mehrere Haushalte auf dem gleichen Grundstück und auch von benachbarten Grundstücken wird die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zugelassen. Die gemeinsame Benutzung ist von allen angeschlossenen Abfallbesitzern gemeinsam schriftlich zu beantragen.</p> <p>(5) Die gemeinsame Nutzung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.</p> <p>(6) Ein Austausch des Abfallbehälters bzw. ein Wechsel des Abfuhrintervalls ist einmal jährlich zum 1. des folgenden Monats möglich, es sei denn, der Austausch dient zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung (Ausnahme). Der Antrag muss bis zum 23. des lfd. Monats der Stadt vorliegen.</p>	<p>und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet. 45)</p> <p>(6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden</p> <p>(7) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen und / oder Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen auf dem gleichen Grundstück und auch von benachbarten Grundstücken, wird die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern zugelassen. Die gemeinsame Benutzung ist von allen angeschlossenen Abfallbesitzern gemeinsam schriftlich zu beantragen.</p> <p>(8) Die gemeinsame Nutzung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.</p> <p>(9) Ein Austausch des Abfallbehälters bzw. ein Wechsel des Abfuhrintervalls ist einmal jährlich zum 1. des folgenden Monats möglich, es sei denn, der Austausch dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung (Ausnahme). Der Antrag muss bis zum 23. des lfd. Monats der Stadt vorliegen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Umsetzung GewerbeabfallV</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">10 a) <u>Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Bioabfall</u></p> <p>(6) Ein Austausch des Abfallbehälters bzw. ein Wechsel des Abfuhrintervalls ist einmal jährlich zum 1. des folgenden Monats möglich, es sei denn, der Austausch dient zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung (Ausnahme). Der Antrag muss bis zum 23. des lfd. Monats der Stadt vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">10 a) <u>Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Bioabfall</u></p> <p>(6) Ein Austausch des Abfallbehälters ist einmal jährlich zum 1. des folgenden Monats möglich, es sei denn, der Austausch dient zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung (Ausnahme). Der Antrag muss bis zum 23. des lfd. Monats der Stadt vorliegen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
	<p style="text-align: center;">10 b) <u>Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Altpapier</u></p> <p>(1) Es sind auf dem Grundstück so viele Abfallbehälter für Altpapier nach § 9 Abs. 1 bereitzustellen, dass sämtliche anfallenden Papierabfälle entsorgt werden können, mindestens jedoch ein Abfallbehälter für Altpapier.</p> <p>(2) Das Mindestvolumen für Altpapier je Grundstück beträgt 10 Liter pro Einwohner und Woche. Auf Antrag kann im Einzelfall eine Befreiung vom Mindestvolumen erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass durch Vermeidung ein geringeres Volumen für eine ordnungsgemäße Verwertung sämtlicher anfallenden Altpapiere ausreichend ist. Dieses ist zu erläutern und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Mindestvolumen klären!!</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.</p> <p>(4) Für mehrere Haushalte auf dem gleichen Grundstück und auch von benachbarten Grundstücken wird die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zugelassen. Die gemeinsame Benutzung ist von allen angeschlossenen Abfallbesitzern gemeinsam schriftlich zu beantragen.</p>	<p>Neu eingefügt; Redaktionelle Klarstellung / Anpassung an Änderung des Abfallwirtschaftssystems</p>

	<p>(5) Die gemeinsame Nutzung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.</p> <p>(6) Ein Austausch des Abfallbehälters ist einmal jährlich zum 1. des folgenden Monats möglich, es sei denn, der Austausch dient zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung (Ausnahme). Der Antrag muss bis zum 23. des lfd. Monats der Stadt vorliegen.</p>	
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 10 b) <u>Anzahl der Abfallbehälter für Wert- und Leichtstoffe</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 10 c) <u>Anzahl der Abfallbehälter für Wert- und Leichtstoffe</u></p>	<p>§ 10b alt wird zu § 10 c neu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 a <u>Benutzung der Abfallbehälter für Wert- u. Leichtstoffe</u></p> <p>(1) Wert- und Leichtstoffe sind vom Restmüll getrennt in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern für Wertstoffe und Leichtstoffe ("Gelbe Säcke") zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter für Wertstoffe dürfen jeweils nur mit einem Wertstoff befüllt werden. Zur Altpapiersammlung bereitgestellte Bündel dürfen jeweils nur Altpapier enthalten. Die Abfallbehälter für Leichtstoffverpackungen ("Gelbe Säcke") dürfen nur mit Kunststoff-, Verbund- und Styroporverpackungsmaterialien und Metallen gefüllt werden.</p> <p>(3) Das Einfüllen sonstiger Abfälle ist verboten.</p> <p>(4) Die Abfallbehälter für Altglas sowie für Leichtstoffe und Altmetall sind für die Abfuhr zuzubinden, scharfkantige Gegenstände sind so einzufüllen, dass Verletzungen des Abfuhrpersonals sowie Beschädigungen der Abfallbehälter ausgeschlossen sind. Das Einfüllen von Glasscherben in Wertstoffsäcke ist nicht gestattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 a <u>Benutzung der Abfallbehälter für Wert- u. Leichtstoffe</u></p> <p>(1) Wert- und Leichtstoffe sind vom Restmüll getrennt in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern für Wertstoffe und Leichtstoffe ("Gelbe Säcke") zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter für Leichtstoffverpackungen ("Gelbe Säcke") dürfen nur mit Kunststoff-, Verbund- und Styroporverpackungsmaterialien und Verpackungsmetallen gefüllt werden.</p> <p>(3) Das Einfüllen sonstiger Abfälle ist verboten.</p> <p>(4) Die Abfallbehälter für Leichtstoffe und Altmetall sind für die Abfuhr zuzubinden, scharfkantige Gegenstände sind so einzufüllen, dass Verletzungen des Abfuhrpersonals sowie Beschädigungen der Abfallbehälter ausgeschlossen sind.</p>	<p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p> <p>Klarstellung DSD</p> <p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Häufigkeit und Zeit der Leerung</u></p> <p>(1) Die zugelassenen 1100-l-Müllgroßbehälter für Restmüll werden wahlweise wöchentlich bzw. 14-täglich geleert. Die 80-, 120- und 240-Liter-Müllgroßbehälter für Restmüll werden ausschließlich 14-täglich geleert. Die Abfuhr erfolgt zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr.</p> <p>(2) Die zugelassenen Abfallbehälter für Bioabfall werden 14-täglich geleert. Die Abfuhr erfolgt zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr.</p> <p>(3) Die zugelassenen Abfallbehälter für</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Häufigkeit und Zeit der Leerung</u></p> <p>(1) Die zugelassenen 1100-l-Müllgroßbehälter für Restmüll werden wahlweise wöchentlich bzw. 14-täglich geleert. Die 80-, 120- und 240-Liter-Müllgroßbehälter für Restmüll werden ausschließlich 14-täglich geleert. Die Abfuhr erfolgt zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr.</p> <p>(2) die zugelassenen Abfallbehälter für Bioabfall werden 14-täglich geleert. Die Abfuhr erfolgt zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr.</p> <p>(3) Die zugelassenen Abfallbehälter für</p>	<p>Anpassung an das</p>

<p>Leichtstoffe werden 14-tägig und die Abfallbehälter für Altglas werden 4-wöchentlich abgefahren. Die Abfuhr erfolgt zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr.</p>	<p>Leichtstoffe werden 14-tägig abgefahren. Die Abfuhr erfolgt zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr.</p>	<p>geänderte Abfallwirtschaftssystem</p>
<p>(4) Die zugelassenen Abfallbehälter für Altpapier und Altpapierbündel werden 4-wöchentlich geleert bzw. abgefahren. Die Abfuhr erfolgt zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr.</p>	<p>(4) Die zugelassenen Abfallbehälter für Altpapier werden 4-wöchentlich geleert bzw. abgefahren. Die Abfuhr erfolgt zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr.</p>	
<p>(5) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B., wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig in der Tagespresse bekannt gemacht.</p>	<p>(5) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B., wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig mitgeteilt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Sperrige Abfälle (Sperrgut)</u></p> <p>(3) Sperrgut wird einmal jährlich zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen gesondert abgefahren. Die sperrigen Abfälle sind an den Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass vorübergehende Personen und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Baumscheiben sind vom Sperrgut frei zu halten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Sperrige Abfälle (Sperrgut)</u></p> <p>(3) Sperrgut wird einmal jährlich zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen gesondert abgefahren. Die sperrigen Abfälle sind an den Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass vorübergehende Personen und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Baumscheiben sind vom Sperrgut frei zu halten. Große Sperrgutteile sind so zu zerlegen, dass sie über das Sperrmüllfahrzeug entsorgt werden können. Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.</p>	<p>Inhaltliche Konkretisierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Auskunftspflicht, Betretungsrecht</u></p> <p>Der Anschlussberechtigte, der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Auskunftspflicht, Betretungsrecht</u></p> <p>Der Anschlussberechtigte, der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.</p> <p>.....</p>	<p>Umsetzung GewerbeabfallV</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 <u>Andere Berechtigte und Verpflichtete</u></p> <p>(2) Die Grundstückseigentümer, sonstige Berechtigten oder in sonstigen Einrichtungen sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben die Leiter (Geschäftsführer) sind für die getrennte Sammlung von Wertstoffen, Leichtstoffen, Restmüll und Bioabfall etc. und deren Zuführung zu den jeweiligen Sammelsystemen verantwortlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 <u>Andere Berechtigte und Verpflichtete</u></p> <p>(2) Die Grundstückseigentümer, sonstige Berechtigten oder in sonstigen Einrichtungen sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben die Leiter (Geschäftsführer) sind für die getrennte Sammlung von Wertstoffen, Leichtstoffen, Restmüll, Altpapier und Bioabfall etc. und deren Zuführung zu den jeweiligen Sammelsystemen verantwortlich.</p>	<p>Inhaltliche Konkretisierung</p>